



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

	z. K.	Verf.	Mitl.	Sektion
DIR				
BWO				Sachb.
KOM				
BFE	0 3. Okt. 2011			Termin
OFEN				Kopie
UFE				
AEE				Akten-Nr
AEW				
ARS				
ELC				Erliegt

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
vom 30. September 2011

in Sachen



alle vertreten durch Fürsprecher Rainer Weibel, Herrengasse 30, 3011 Bern

Gesuchstellende

gegen

BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Walter Streit, LL.M., Gesellschaftsstrasse 27, Postfach 6858,
3001 Bern

Gesuchsgegnerin

betreffend

**Gesuch vom 21. März 2011 um Entzug der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Mühle-
berg (KKM)**

sowie

Gesuch vom 11. Juli 2011 um Änderung der Bau- und Betriebsbewilligung für das KKM

Sachverhalt:

A.

Das Kernkraftwerk Mühleberg (KKM) wurde im Jahr 1972 in Betrieb genommen. Die Gesuchsgegnerin als Betreiberin des KKM verfügt über eine entsprechende Betriebsbewilligung.

Die Betriebsbewilligung für das KKM war stets befristet und wurde letztmals vom Bundesrat mit Entscheidung vom 28. Oktober 1998 bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Mit Entscheid vom 17. Dezember 2009 hob das UVEK, auf ein entsprechendes Gesuch der Gesuchsgegnerin vom 25. Januar 2005 hin, die Befristung der Betriebsbewilligung auf. Gegen diesen Entscheid erhoben dieselben Anwohner Beschwerde, welche Gesuchstellende im vorliegenden Verfahren sind. Der Entscheid des UVEK betreffend Aufhebung der Befristung ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Derzeit ist die Aufhebung der Befristung Gegenstand eines vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahrens (A-667/2010). Einen von den Gesuchstellenden am 21. März 2011 eingereichten Antrag um Sistierung des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenentscheid vom 31. Mai 2011 abgelehnt.

B.

Am 21. März 2011 reichten die Gesuchstellenden beim UVEK ein Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung für das KKM ein. In diesem Gesuch enthalten ist ein dringliches Gesuch um Anordnung der sofortigen Ausserbetriebnahme des KKM sowie ein Ausstandsbegehren gegen die Mitarbeitenden des ENSI, welche seit Dezember 2006 mit der Aufsicht über das KKM befasst waren.

Das Bundesamt für Energie BFE als verfahrensleitende Behörde hat das Gesuch um sofortige Ausserbetriebnahme und das Ausstandsbegehren gegen die ENSI-Mitarbeitenden am 29. März 2011 zuständigkeithalber an das Eidgenössische Sicherheitsinspektorat ENSI weitergeleitet. Das Verfahren um Entzug der Betriebsbewilligung wurde vom BFE vorläufig sistiert, voraussichtlich bis das ENSI das Gesuch um sofortige Ausserbetriebnahme beurteilt hat.

In ihrer Eingabe vom 21. März 2011 verlangen die Gesuchstellenden ausser dem Entzug der Bewilligung den Widerruf des Entscheids des UVEK vom 17. Dezember 2009 betreffend Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung. Eventuell sei die Betriebsbewilligung unter der Bedingung neu zu erteilen, dass die Gesuchsgegnerin den Beweis eines sicheren Betriebs erbringen kann. Es sei bei einem unabhängigen, ausländischen Gutachter ein kernenergie technisches Gutachten zu verschiedenen Risiken, Punkten und Berichten einzuholen. Verschiedene Akten seien den Gesuchstellenden zur Einsicht zu eröffnen, unter Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung ihres Gesuchs. Soweit sich das UVEK für einzelne Anträge nicht als zuständig erachte, sei das Gesuch von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Zur Begründung ihres Hauptantrages um Entzug der Bewilligung führen die Gesuchstellenden an, der Weiterbetrieb des KKM sei mit der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung nicht vereinbar. Die Erkenntnisse des TÜV-NORD-Gutachtens 2006 sowie des Oeko-Instituts e.V. Darmstadt würden aufzeigen, dass das KKM die Anforderungen an die Sicherheit nicht erfülle. Ausserdem seien die Anforderungen an die Betriebsbewilligung unter Berücksichtigung der Ereignisse in Japan neu zu prüfen.

C.

Am 31. März 2011 reichten die Gesuchstellenden eine Ergänzungseingabe zu ihrem Gesuch vom 21. März 2011 um Entzug der Bewilligung ein. Darin beantragen sie den Beizug diverser europäischer und deutscher Rechtsnormen sowie die Richtlinie betreffend den von der EU beschlossenen Stress-test. Weiter verlangen sie die Edition verschiedener Dokumente, wie beispielsweise den von der BKW per 31.12.2010 eingereichten Sicherheitsbericht der periodischen Sicherheitsprüfung oder das Instandhaltungskonzept betreffend Kernmantelrisse. Die Dokumente seien von einer unabhängigen Gutachtergruppe zu prüfen. Die vom ENSI angeordneten Sofortmassnahmen würden gemessen an der Schwere des Störfalles in Japan hilflos und unangemessen wirken. Der sichere Betrieb könne nicht gewährleistet werden. Das KKM vermöge die Anforderungen, welche das ENSI stelle, nicht zu erfüllen. Zudem werde das Ausstandsbegehren auf sämtliche ENSI-Mitarbeitenden ausgeweitet.

D.

Mit Eingabe vom 2. Mai 2011 stellten die Gesuchstellenden dem UVEK zusätzlich den Antrag, dem ENSI folgende Weisung zu erteilen: Das ENSI habe es zu unterlassen, bezüglich der Sicherheit des Weiterbetriebs bzw. der vorsorglichen Ausserbetriebnahme des KKM einen Entscheid zu fällen oder sich öffentlich dazu zu äussern, bevor die jeweils zuständigen Behörden über die hängigen Ausstandsverfahren gegenüber dem ENSI-Direktor, den ENSI-Mitarbeitenden und Mitgliedern des ENSI-Rates entschieden hätten und diese Entscheide rechtskräftig geworden seien.

E.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2011 an das Generalsekretariat des UVEK (GS-UVEK) verwies der ENSI-Rat auf mehrere beim ENSI hängige Ausstandsbegehren. Unter anderem sei von den Gesuchstellenden mit Eingabe vom 26. April 2011 ein Ausstandsbegehren gegen den gesamten ENSI-Rat eingereicht worden. Der ENSI-Rat ersuchte das GS-UVEK, dem Bundesrat das gegen den gesamten ENSI-Rat gerichtete Ausstandsbegehren zum Entscheid zu unterbreiten.

Die Gesuchstellenden zogen mit Schreiben vom 11. August 2011 das gegen den ENSI-Rat als Ganzes gerichtete Ausstandsbegehren zurück.

F.

In einer Eingabe vom 11. Juli 2011 nahmen die Gesuchstellenden auf die von der Gesuchsgegnerin anlässlich einer Medienkonferenz am 29. Juni 2011 erfolgte öffentliche Ankündigung baulicher Änderungsmaßnahmen zur Sicherung der Kühlwasserzufuhr aus der Aare Bezug. Die Gesuchstellenden beantragten dem UVEK die Feststellung des anwendbaren Bewilligungsverfahrens für die angekündigten Massnahmen, Akteneinsicht sowie die Anordnung eines vorläufigen Verbots der Weiterführung der Umbauarbeiten und der Wiederinbetriebnahme des KKM.

Im Einzelnen beantragten die Gesuchstellenden, es sei ihnen das von der Gesuchsgegnerin an dieser Medienkonferenz angekündigte Gesuch an das ENSI inklusive Beilagen zu eröffnen. Ausserdem verlangten sie die Eröffnung weiterer Dokumente wie den von der Gesuchsgegnerin gemäss Verfügung

des ENSI vom 1. April 2011 per 30. Juni 2011 einzureichenden Nachweis sowie das Massnahmenkonzept betreffend Beherrschung des 10'000-jährlichen Hochwassers. Es sei festzustellen, dass es sich bei den von der Gesuchsgegnerin per 30. Juni 2011 eingereichten Massnahmen zur Sicherstellung der Kühlwasserzufuhr aus der Aare um eine wesentliche Abweichung von den geltenden Bau- und Betriebsbewilligungen handle und diese im ordentlichen Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren nach Art. 15 und 19 ff. des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1) aufzulegen seien. Eventualiter beantragten sie, es sei festzustellen, dass es sich um nicht wesentliche Abweichungen handle, die jedoch einen Einfluss auf die nukleare Sicherheit und Sicherung haben könnten und vor Beginn der Umsetzung im Freigabeverfahren gemäss Art. 65 KEG vom ENSI zu bewilligen seien. Das Gesuch sei öffentlich aufzulegen, soweit es dem ordentlichen Bau- und/oder Betriebsbewilligungsverfahren unterliege.

Das Gesuch sei mit dem hängigen Gesuch um Entzug der Bewilligung zu vereinen und dessen Suspendierung soweit aufzuheben, als dies zum Erlass eines Zwischenentscheids notwendig sei. Subsidiär sei das Gesuch als selbständiges Gesuch zu entscheiden; sub-subsidiär sei das Gesuch von Amtes wegen ans ENSI zu überweisen, soweit die Anträge in dessen Zuständigkeit fielen.

Die Freigabe der Wiederinbetriebnahme des KKM sei zu verweigern, bis bezüglich des Kernmantels rechtskräftig festgestellt sei, dass diverse Nachweise erbracht seien wie ein Festigkeitsnachweis des Kernmantels sowie mit Bezug auf das Instandhaltungskonzept ein gutachterlicher Nachweis zu verschiedenen Szenarien und Belastungen.

Ferner sei festzustellen, dass die Gesuchsgegnerin rechtswidrig mit der baulichen Umsetzung der Massnahmen begonnen habe. Mit sofortiger Wirkung sei ihr die Umsetzung der Massnahmen zu untersagen. Die Wiederaufnahme des Betriebs sei zu untersagen, bevor die Änderungsmassnahmen rechtskräftig genehmigt worden seien. Die Unterlassungen seien als vorsorgliche Massnahmen anzuordnen. Bei der Bundesanwaltschaft sei Strafanzeige einzureichen wegen Vornahme freigabepflichtiger Handlungen ohne Freigabe und ein Strafverfahren wegen Verletzung einer Meldepflicht nach Art. 93 KEG zu eröffnen.

Die hängigen Ablehnungsgesuche gegen die ENSI-Mitarbeitenden seien vor der Behandlung der in die Zuständigkeit dieser Behörde fallenden Gegenstände zu entscheiden. Es sei davon Kenntnis zu nehmen, dass sich die Gesuchstellenden vorbehielten, die Abweisung des Gesuchs um Abänderung der Bau- und/oder Betriebsbewilligung, subsidiär des Freigabegesuchs zu beantragen. Die beim Bundesverwaltungsgericht eingereichte Replik vom 27. Juni 2011 und die darin gestellten Anträge seien als integraler Bestandteil des vorliegenden Gesuchs zu den Akten zu erkennen. Ausserdem sei von unabhängigen Experten ein Gutachten zu verschiedenen Fragen einzuholen wie dazu, ob die Gesuchsgegnerin den Nachweis der Beherrschung des 10'000-jährigen Hochwassers erbracht habe.

Das von der Beschwerdegegnerin eingereichte Gesuch sei öffentlich aufzulegen, soweit es dem ordentlichen Bau- und/oder Betriebsbewilligungsverfahren unterliege. Die Verfahren seien nach dem Entscheid über die vorstehenden Anträge zu suspendieren, bis die Beschwerdegegnerin die vom ENSI geforderten Nachweise betreffend Notkühlung und allfällige Nachrüstungskonzepte gemäss Verfügungen vom 1. April, 5. Mai und 1. Juni 2011 eingereicht habe. Die Wiederinbetriebnahme des KKM sei zu verweigern, bis sämtliche beantragten, gutachterlich bestätigten Nachweise erbracht seien.

G.

Mit Eingabe vom 22. Juli 2011 ergänzten die Gesuchstellenden ihre Gesuche vom 21. März 2011 und 11. Juli 2011. Sie beantragen den Beizug verschiedener Dokumente wie beispielsweise den „Report of Japanese Government to the IAEA Ministerial Conference on Nuclear Safety“, diverse Studien und Presseberichte. Beim ENSI sei in Hinsicht auf die Wiederinbetriebnahme eine Stellungnahme zu mehreren Fragen einzuholen, so etwa zur Frage, ob die Auslegungskriterien und die zu beherrschenden Störfälle des KKM aufgrund der Erkenntnisse aus dem Bericht der japanischen Regierung neu festgelegt werden müssten oder ob das Funktionieren der Containmentdruckentlastung zum Kamin zur Abführung des Druckes und des Wasserstoffs für die zu beherrschenden und für auslegungsüberschreitende Störfälle gesichert sei. Die deterministischen Störfallanalysen und die probabilistische Sicherheitsanalyse (PSA) des KKM seien aufgrund aller bereits verfügbaren Erkenntnisse der Reaktorunfälle in Fukushima I in aktualisierten Versionen beim ENSI zu edieren, zu den Akten zu erkennen und den Gesuchstellenden zu einer Stellungnahme zu eröffnen. Es sei von unabhängigen Fachleuten ein Gutachten zu der einzuholenden Stellungnahme des ENSI und zu den aktualisierten deterministischen Störfallanalysen und PSA einzuholen. Der von der Gesuchsgegnerin per 30. Juni 2011 beim ENSI eingereichte Hochwasser-Sicherheitsnachweis und die Stellungnahme des ENSI dazu seien zu den Akten zu edieren und den Gesuchstellenden zur Akteneinsicht zu eröffnen. Zudem sei ein interdisziplinäres Gutachten einzuholen zu mehreren Fragen betreffend Extremereignisse. Die Wiederinbetriebnahme des KKM sei zu untersagen, bis das ENSI die Fragen beantwortet habe, die Gutachten eingeholt und die Gesuchstellenden dazu angehört worden seien. Ausserdem sei ein Augenschein zur Feststellung des Gegenstands, Umfangs und Fortschritts der an der Pressekonferenz vom 29. Juni 2011 angekündigten Bauarbeiten und Massnahmen durchzuführen. Schliesslich sei die Suspendierung des Gesuchs um Entzug der Betriebsbewilligung spätestens per Ende August aufzuheben und über die in den Gesuchen vom 21. März, 31. März, 11. Juli 2011 und vorliegend gestellten Anträge vor der für September 2011 angekündigten Wiederinbetriebnahme zu entscheiden.

H.

Mit Eingabe vom 22. August 2011 ersuchten die Gesuchstellenden um dringliche Behandlung der beantragten Zwischenentscheide, da das ENSI angekündigt habe, seine Beurteilung der per 30. Juni 2011 eingereichten Hochwasserrisiko-Nachweise auf den 30. August 2011 hin zu publizieren. Weiter verlangten die Gesuchstellenden, es seien ihnen mittels dringlicher Verfügung kurzfristig verschiedene Auskünfte über den Stand des laufenden Verfahrens zu erteilen. Das UVEK solle sich unter anderem dazu äussern, wie es gedenke, die hängigen Gesuche weiter zu behandeln. Weiter seien die Gesuche vom 31. März 2011, vom 11. Juli 2011, vom 22. Juli 2011 sowie das vorliegend eingereichte Gesuch dem ENSI zur Stellungnahme und - soweit das ENSI zuständig sei - zum Entscheid zu unterbreiten. Der ENSI-Rat sei aufzufordern, die gegen Prof. Prasser, die Direktionsmitglieder und weitere Mitarbeitende des ENSI hängigen Ablehnungsbegehren umgehend zu entscheiden.

I.

Mit Schreiben vom 24. August 2011 bestätigte das BFE als verfahrensleitende Behörde den Gesuchstellenden, dass ihre Gesuche vom 11. und 22. Juli 2011 eingegangen sind, und teilte ihnen mit, die in diesen Eingaben gestellten Begehren würden im Rahmen des hängigen Verfahrens entschieden werden.

J.

Das UVEK führte mit dem ENSI ein Meinungsaustausch durch über die Zuständigkeit zur Behandlung der Eingaben im Zusammenhang mit den von der Gesuchsgegnerin öffentlich angekündigten baulichen Änderungsmassnahmen. Man verständigte sich auf die Zuständigkeit des UVEK.

Das BFE informierte die Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 1. September 2011 über seine Absicht, die von der Gesuchsgegnerin im Rahmen der Massnahmen zur Sicherung der Kühlwasserzufuhr aus der Aare beim ENSI eingereichten Gesuche vom 8. und 10. August 2011 den Gesuchstellenden zur allfälligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Gesuchsgegnerin antwortete darauf mit Schreiben vom 8. September 2011.

Am 12. September 2011 wurde den Gesuchstellenden die von der Gesuchsgegnerin beim ENSI eingereichten Freigabeanträge für bauliche Änderungsmassnahmen (siehe nachfolgend Erwägung 4) zur allfälligen Stellungnahme zugestellt.

K.

In der Eingabe vom 20. September 2011 bestätigen die Gesuchstellenden eingangs sämtliche gestellten Anträge.

Diese Eingabe enthält zum einen unter dem Titel Rechtsbegehren auch Aussagen, die keine eigentlichen Begehren formulieren. Andererseits werden in der nachfolgenden Begründung (wie auch schon in früheren Eingaben) verschiedentlich Anträge gestellt.

Die Gesuchstellenden verlangen, es sei festzustellen, dass ausser den beiden Freigabeanträgen vom 8. und 10. August 2011 weitere mit diesen Gesuchen direkt zusammenhängende Gesuche einer Baubewilligung und/oder Änderung der Betriebsbewilligung bedürfen und öffentlich aufzulegen seien. Die Wiederinbetriebnahme sei zu untersagen, bis die Freigabegesuche vom 8. und 10. August 2011 rechtskräftig bewilligt und die umgesetzten Massnahmen vom ENSI freigegeben seien. Eventuell seien die Freigabegesuche abzuweisen. Weiter beantragen sie die Edition verschiedener Dokumente sowie die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Betriebsbewilligung sei vorsorglich und einstweilig zu entziehen, bis der Nachweis der Beherrschung des Sicherheitserdbebens und der Kombination von Sicherheitserdbeben und Hochwasser eingereicht und vom ENSI rechtskräftig als genügend beurteilt worden sei.

Mit Bezug auf die Freigabeanträge führen die Gesuchstellenden aus, es müsse aufgrund der ENSI-Hochwassersicherheits-Beurteilung vom 7. September 2011 und der an diesem Datum publizierten Aktennotiz des KKM auf weitere, aus den beiden Gesuchen nicht ersichtliche bauliche Massnahmen geschlossen werden. Sie beantragen Einsicht in das entsprechende Gesuch. Ausserdem machen sie geltend, dass für die EK I-Ausrüstungsteile der Nachrüstungsgesuche der Nachweis der Integrität während und nach einem Sicherheitserdbeben einzuholen und ihnen zur Stellungnahme zu eröffnen sei. Weiter bestätigen sie ihre bereits gestellten Begehren um Akteneinsicht in die Gesuchsbeilagen und anbieten zum Beweis, dass kein globales Geheimhaltungsinteresse besteht, eine Zeugeneinvernahme.

Das Freigabegesuch vom 12. August 2011 sei ungenügend, da aus den Unterlagen der Nachweis der Beherrschung der Notfallmassnahme nicht erbracht und deren Machbarkeit und Organisation nicht ausgewiesen sei. Die Gesuchstellenden verlangen Einsicht in die Reglemente, aus denen hervorgehe, wie der Einsatz abgewickelt werden solle.

Zum Thema Beherrschung des 10'000-jährlichen Hochwasserrisikos wird die Rohfassung einer Studie eingereicht, wobei die endgültige Fassung noch nachgereicht werde. Die Gesuchstellenden verlangen, dass vor der Freigabe der Wiederinbetriebnahme eine aktualisierte Hochwasser- bzw. Überflutungsstudie einverlangt und sie dazu angehört werden. Die dem Bundesverwaltungsgericht im Verfahren A-667/2010 eingereichten Schlussbemerkungen vom 2. September 2011 seien zu den Akten zu erkennen.

Erwägungen:

1. Formelles

1.1 Das UVEK ist gemäss Art. 57 KEG zuständig für die Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen für Kernanlagen.

Das UVEK ist auch für den Entscheid über den Entzug der Betriebsbewilligung für ein Kernkraftwerk zuständig (Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 und Art. 61 KEG).

Für wesentliche Abweichungen von der Bau- oder Betriebsbewilligung ist eine Änderung der Bewilligung nach dem Verfahren für deren Erlass erforderlich (Art. 65 Abs. 2 KEG). Das UVEK entscheidet im Zweifelsfall, ob eine Änderung der Bewilligung nach Abs. 2 erforderlich ist (Art. 65 Abs. 5 KEG).

Das UVEK ist demnach für das mit den Eingaben vom 11. und 22. Juli 2011 eingereichte Gesuch um Änderung der Bewilligung bzw. um Feststellung des anwendbaren Bewilligungsverfahrens zuständig.

1.2 Die Gesuchstellenden sind grösstenteils in den Notfallplanungszonen 1 und 2 um das KKM wohnhaft und damit besonders betroffen. Sie sind deshalb zu den gestellten Begehren legitimiert.

1.3 Der Generalsekretär des UVEK und dessen Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin sind ermächtigt, Verfügungen im Namen der Departementsvorsteherin zu unterzeichnen gemäss Anordnung gestützt auf Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010)

2. Rechtliches

2.1 Der Betrieb einer Kernanlage ist bewilligungspflichtig.

Am 24. November 1954 wurde von Volk und Ständen ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, welcher dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie erteilte. Heute ist die umfassende Bundeszuständigkeit in Art. 90 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) geregelt.

Mit dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (AtG, AS 1960 541 ff.) hat der Bund die Bewilligung zum Bau und Betrieb von Kernkraftwerken einem polizeilichen Bewilligungsverfahren unterstellt. In der Botschaft zum AtG wurde festgehalten, der Schutz der Bevölkerung und des Betriebspersonals vor Strahlenschäden verlange beim Bau und Betrieb solcher Anlagen weitgehende Sicherheitsmassnahmen. Um zu gewährleisten, dass diese getroffen werden, sei die Einführung einer Bewilligungspflicht unerlässlich (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz vom 8. Dezember 1958, BBl 1958 II 1521, 1522).

Mit Bundesbeschluss zum AtG vom 6. Oktober 1978 (AS 1979 816) wurde das Bewilligungsverfahren modifiziert. Am 1. Februar 2005 ist schliesslich das KEG in Kraft getreten und sowohl das AtG wie auch der Bundesbeschluss zum AtG sind aufgehoben worden.

2.2 Die Inbetriebnahme des KKM erfolgte im Jahr 1972. Der Gesuchsgegnerin ist eine entsprechende Betriebsbewilligung erteilt worden. Diese Bewilligung war stets befristet und wurde vom Bundesrat mit Entscheid vom 28. Oktober 1998 bis am 31. Dezember 2012 verlängert. Ob die Befristung aufzuheben ist, ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht.

Eine Betriebsbewilligung für ein Kernkraftwerk schafft ein Dauerrechtsverhältnis. Sie regelt einen Dauerzustand. Der Gesuchsgegnerin wurde mit der Betriebsbewilligung das Recht erteilt, das Kraftwerk zu betreiben und kommerziell zu nutzen. Gleichzeitig werden ihr als Bewilligungsinhaberin verschiedene Pflichten auferlegt und sie ist insbesondere für die Sicherheit der Anlage verantwortlich.

2.3 Sicherheit und Verantwortung

Gemäss Art. 9 des Übereinkommens über die nukleare Sicherheit wie auch nach Art. 22 KEG obliegt die Verantwortung für die Sicherheit einer Kernanlage in erster Linie dem Bewilligungsinhaber. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Bewilligungsinhaber den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und die in den Bewilligungen festgelegten Bedingungen und Auflagen einhält (Botschaft zum Übereinkommen über die nukleare Sicherheit vom 18. Oktober 1995, BBl 1995 IV 1343, 1352). Nötigenfalls ordnet die Aufsichtsbehörde die zur Einhaltung der nuklearen Sicherheit und Sicherung notwendigen Massnahmen an (Art. 72 Abs. 1 und 2 KEG). Seitens eines Bewilligungsinhabers besteht gegenüber der Aufsichtsbehörde eine Auskunftspflicht, eine Pflicht zur Einreichung und zur Herausgabe von Unterlagen sowie zur Zugangsgewährung (Art. 73 KEG).

Der Bewilligungsinhaber ist unter anderem verpflichtet, der nuklearen Sicherheit stets den gebotenen Vorrang beim Betrieb der Kernanlage einzuräumen. Er hat Massnahmen zu treffen, um die Anlage in gutem Zustand zu erhalten. Er muss Nachprüfungen sowie systematische Sicherheits- und Sicherheitsbewertungen während der ganzen Lebensdauer der Anlage durchführen, periodisch eine umfassende Sicherheitsüberprüfung vornehmen, den Aufsichtsbehörden periodisch über den Zustand und den Betrieb der Anlage berichten und Ereignisse unverzüglich melden (vgl. Art. 22 Abs. 2 KEG, Art. 32 bis 39 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 [KEV, SR 732.11]). Ausserdem hat er die Anlage nachzurüsten (Art. 22 Abs. 2 Bst. g i.V.m. Art. 82 KEV). Die Grundsätze der nuklearen Sicherheit und Sicherung werden in den Art. 7 bis 12 KEV konkretisiert.

2.4 Laufende Aufsicht durch das ENSI

Der Betrieb eines Schweizer Kernkraftwerks wird begleitet von einer laufenden Aufsicht. Der Betrieb der Anlage und die Einhaltung der einem Bewilligungsinhaber auferlegten Pflichten wird dauernd überwacht.

Überlegungen, dass nukleare Sicherheitsbehörden von wirtschaftlichen Interessen unbeeinflusst bleiben sollen und der Wunsch, Nutzungs- und Wirtschaftsaspekte von Schutz- und Sicherheitsaspekten institutionell zu trennen, führten unter anderem zur Ausarbeitung des Übereinkommens über die nukleare Sicherheit vom 17. Juni 1994 (SR 0.732.020). Dieses Abkommen fordert eine wirksame Trennung der Aufgaben der nuklearen Sicherheitsbehörden von denjenigen anderer Stellen oder Organisationen, die mit der Förderung oder Nutzung von Kernenergie befasst sind.

Auf nationaler Ebene verlangt Art. 70 KEG, dass die nuklearen Aufsichtsbehörden in technischen Fragen nicht weisungsgebunden und formell von den Bewilligungsbehörden zu trennen sind.

Ursprünglich amtierte in der Schweiz die „Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK)“ als nukleare Aufsichtsbehörde. Organisatorisch war die HSK Teil des Bundesamtes für Energie. Um den

Autonomiestatus der HSK zu stärken, wurde sie am 5. Dezember 2003 dem FLAG-Status unterstellt (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget). Per 1. Januar 2009 wurde das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI geschaffen, welches die HSK ablöste. Mit dem ENSI entstand eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es verfügt über eine funktionelle, institutionelle und finanzielle Unabhängigkeit. Die organisatorischen und finanziellen Aspekte dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt sind im Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSIG, SR 732.2) geregelt.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Aufsicht werden durch Spezialgesetze, insbesondere durch das KEG, das Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG, SR 814.50) sowie die zugehörigen Verordnungen und Richtlinien bestimmt. Die Aufsicht über die nukleare Sicherheit ist eine hoheitliche Aufgabe.

Das ENSI übt seine Aufsichtstätigkeit selbständig und unabhängig aus. Sowohl Art. 70 Abs. 2 KEG als auch Art. 18 ENSIG halten fest, dass das ENSI fachlich unabhängig ist. Seine Aufgaben und Befugnisse werden in Art. 72 KEG geregelt. Es beaufsichtigt und beurteilt die schweizerischen Kernanlagen in Bezug auf die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz von der Projektierung über den Bau und Betrieb bis zur Stilllegung und Entsorgung (Botschaft zum ENSIG vom 18. Oktober 2006, BBI 2006 8831, 8845). Ausserdem obliegt der Aufsichtsbehörde eine besondere Informationspflicht. Nach Art. 74 KEG informiert sie die Öffentlichkeit regelmässig über den Zustand der Kernanlagen und über besondere Ereignisse.

2.5 Ereignisse in Japan und Forderungen des ENSI

Der Bewilligungsinhaber hat den Kernreaktor ausser Betrieb zu nehmen und nachzurüsten, wenn eines oder mehrere der in Art. 44 KEV genannten technischen Kriterien erfüllt sind. Das UVEK hat die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung dieser Kriterien in einer Verordnung festzulegen; es hat diesen Auftrag in seiner Verordnung über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken vom 16. April 2008 (SR 732.114.5) erfüllt.

Nach Art. 2 Bst. c Ausserbetriebnahmeverordnung muss der Bewilligungsinhaber die Auslegung des Kernkraftwerks unverzüglich überprüfen, wenn in einem anderen in- oder ausländischen Kernkraftwerk Ereignisse oder Befunde eingetreten sind, die nach der internationalen Störfall-Bewertungsskala INES nach Anhang 6 Ziffer 2 KEV der Stufe 2 oder höher zugeordnet werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Das ENSI hat mit einer ersten Verfügung am 18. März 2011 eine entsprechende Überprüfung angeordnet. Weitere Verfügungen hat es am 1. April und am 5. Mai 2011 erlassen. Im Wesentlichen forderte es von den Betreibern drei Nachweise, die gestaffelt einzureichen sind:

- Nachweis der Beherrschung des 10'000-jährlichen Hochwassers bis zum 30. Juni 2011;
- Nachweis der Beherrschung des 10'000-jährlichen Erdbebens bis zum 31. März 2012;
- Nachweis der Beherrschung der Kombination von Erdbeben und erdbebenbedingtem Versagen der Stauanlagen im Einflussbereich des KKW bis zum 31. März 2012.

In einer vierten Verfügung forderte das ENSI am 1. Juni 2011 ausserdem sämtliche Schweizer Kernkraftwerke auf, ihre Sicherheitsreserven entsprechend dem EU-Stresstest neu zu bewerten.

2.6 Möglichkeit der Einflussnahme der Öffentlichkeit/Anwohner

Im Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren verfasst die Aufsichtsbehörde Gutachten bezüglich Si-

cherheit und Sicherung der Anlage. Diese Gutachten sind Teil der öffentlichen Auflage und Publikation eines Gesuchs (Art. 45 und 53 KEG). Während der Auflagefrist kann Einsprache erheben, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711) Partei ist.

Ist eine Bewilligung einmal erteilt und ein Kernkraftwerk in Betrieb, besteht im Rahmen eines Verfahrens um Änderung der Bewilligung die Möglichkeit der Einflussnahme oder Beteiligung für die Öffentlichkeit. Das Verfahren richtet sich nach dem Verfahren für den Erlass der Bewilligung. Auch hier hat also das ENSI ein Gutachten einzureichen, eine öffentliche Auflage und Publikation zu erfolgen und es besteht die Möglichkeit zur Einsprache.

Demgegenüber hat im Freigabeverfahren vor der Aufsichtsbehörde einzig der Gesuchsteller Parteilichkeit (Art. 64 Abs. 3 KEG).

3. Gesuch um Entzug der Bewilligung

3.1 Die Gesuchsgegnerin verfügt über eine formell rechtskräftige Bewilligung zum Betrieb des KKM.

Auf diese Verfügung über ein Dauerrechtsverhältnis kann unter bestimmten Voraussetzungen wegen nachträglicher Fehlerhaftigkeit zurückgekommen und ein allfälliger Mangel durch eine spätere Änderung dieser Bewilligung behoben werden.

Eine Änderung der Bewilligung wegen nachträglicher Fehlerhaftigkeit hat nach den Regeln der Wiedererwägung oder des Widerrufs einer rechtskräftigen Verfügung zu erfolgen. Ist die Behörde mit einem Gesuch um Wiedererwägung befasst, hat sie in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Gesuchstellenden ausreichende Rückkommensgründe vorbringen. Fehlen solche Gründe, ist auf das Gesuch nicht einzutreten (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, S. 290).

Bringt der Gesuchsteller ausreichende Rückkommensgründe vor, hat die Behörde alsdann in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob ausreichende Gründe für eine Änderung der Verfügung in der Sache vorliegen. Liegen solche Änderungsgründe vor, hat sie das Wiedererwägungsgesuch gutzuheissen und eine neue Verfügung zu treffen.

3.2 Im Sinne einer spezialgesetzlichen Regelung enthält Art. 67 Abs. 1 KEG die allgemeinen Entzugsgründe (vgl. Botschaft zum KEG, BBl 2001 2665, 2790) und legt damit fest, unter welchen Voraussetzungen die Bewilligungsbehörde in einer formell rechtskräftigen Angelegenheit erneut zu handeln hat. Nach Art. 67 Abs. 1 Bst. a KEG entzieht die Bewilligungsbehörde die Betriebsbewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Darunter fällt namentlich, wenn die Anlage den Voraussetzungen der Betriebssicherheit nicht mehr entspricht. Weiter entzieht sie die Bewilligung, wenn der Bewilligungsinhaber eine Auflage oder eine verfügte Massnahme trotz Mahnung nicht erfüllt (Art. 67 Abs. 1 Bst. b KEG).

3.3 Im hier interessierenden Fall geht der Anstoss für eine nachträgliche Überprüfung einer Betriebsbewilligung für ein Kernkraftwerk nicht von der Bewilligungsbehörde, sondern von privaten Gesuchstellern aus. Sie machen geltend, der Betrieb des KKM erfülle die Anforderungen an die Sicher-

heit und Sicherung nicht und verweisen dazu insbesondere auf die Erdbebensicherheit, den Hochwasserschutz sowie die Kernmantelrisse. Der Weiterbetrieb des KKM sei deshalb nicht gesetzeskonform. Der sichere Betrieb könne auch künftig nicht mehr gewährleistet werden; die Ereignisse in Japan im März 2011 würden dies bestätigen. Folglich sei die seinerzeit erteilte Bewilligung zu widerrufen.

Wie oben erwähnt, ist zunächst zu prüfen, ob diese Vorbringen ein Rückkommen auf die rechtskräftige Bewilligung rechtfertigen. Entscheidend ist hier die Frage, ob nachträglich wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sein könnten. Zu prüfen ist folglich, ob sich der Sachverhalt, auf den bei der Erteilung der Bewilligung abgestellt worden war, nachträglich derart geändert hat, dass die Verfügung heute als fehlerhaft gelten muss (vgl. TSCHANNEN/ ZIMMERLI/ MÜLLER, a.a.O., S. 293).

3.4 Die Sicherheit der Anlage und des Betriebs dauerhaft zu gewährleisten obliegt in erster Linie dem Betreiber eines Kernkraftwerks (Art. 22 KEG). Das ENSI hat zu kontrollieren, ob der Bewilligungsinhaber diese Pflicht einhält. Es beaufsichtigt und beurteilt das KKM in Bezug auf die nukleare Sicherheit. Diese Aufsichtstätigkeit des ENSI ist ein laufender Prozess. Prüfungen und Beurteilungen finden fortwährend statt; Nachweise und Berichte sind periodisch zu verfassen und einzureichen. Die Erfahrung und der Stand von Wissenschaft und Technik werden dabei laufend berücksichtigt.

Das ENSI verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit über weitreichende Kompetenzen. Nötenfalls kann es die zur Einhaltung der nuklearen Sicherheit und Sicherung notwendigen Massnahmen anordnen (Art. 72 Abs. 1 und 2 KEG). Weist eine Anlage Mängel auf, ist die Sicherheit nicht gewährleistet, unterbleibt eine Nachrüstung oder kommt der Bewilligungsinhaber einer Auflage nicht nach, werden von der Aufsichtsbehörde Aufsichtsmassnahmen ergriffen, allenfalls unter Ansetzung einer Frist zur Behebung.

3.5 Die Vorbringen der Gesuchstellenden mit Bezug auf die nukleare Sicherheit und Sicherung fallen in den Zuständigkeitsbereich des ENSI. Der Gesetzgeber hat mit dem ENSI eine in den Bereichen der nuklearen Sicherheit und Sicherung sachkundige, unabhängige und mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete Instanz eingesetzt. Das ENSI ist eine aus der zentralen Bundesverwaltung ausgegliederte rechtlich verselbstständigte öffentlichrechtliche Körperschaft. Dem ENSI kommt insgesamt eine institutionalisiert deutlich höhere Bedeutung zu als einer normalen Fachbehörde oder Vorinstanz (vgl. Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2010, E. 4.4).

Diese fortlaufende Kontrollpflicht nimmt das ENSI auch beim KKM wahr. Es trifft bei Bedarf besondere Anordnungen, verlangt von der Betreiberin bestimmte Nachweise und hält die Ergebnisse seiner Überprüfungen in Stellungnahmen fest. In diesem Rahmen hat das ENSI die Erfahrung und den jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Das KKM unterliegt damit einer dauernden, dem aktuellen Sicherheitsstand angepassten Aufsicht durch das ENSI. Das UVEK verfügt über keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Betreiberin des KKM den Anordnungen und Anweisungen des ENSI nicht nachkommt.

Anzumerken bleibt, dass mit der Kommission für nukleare Sicherheit KNS eine ständige ausserparlamentarische Kommission besteht, die den Bundesrat, das UVEK sowie das ENSI in Fragen der nuklearen Sicherheit von Kernanlagen berät (Art. 71 KEG). Die KNS hat den Auftrag, den Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Forschung zu verfolgen, grundsätzliche Fragen der nuklearen Sicherheit zu prüfen, beim Erlass von Vorschriften mitzuwirken und Stellungnahmen zuhanden der Bewilligungsbehörden abzugeben. In ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2011 zum Tätigkeitsbericht und

Geschäftsbericht des ENSI-Rats 2010 kommt die KNS zum Schluss, dass der ENSI-Rat seine Aufgaben gemäss Gesetzgebung und Leistungsumfang wahrgenommen habe.

Das UVEK als Bewilligungsbehörde hat weder die formelle noch die fachliche Kompetenz, eine eigene materielle Sicherheitsprüfung vorzunehmen. Im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens ist das UVEK denn auch regelmässig darauf angewiesen, hierzu die notwendigen Gutachten der Sicherheitsbehörde einzuholen.

3.6 Das KKM darf nur dann betrieben werden, wenn die Anforderungen an die Sicherheit und Sicherung des Betriebs erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen und den Betrieb bei Bedarf zu untersagen. Das UVEK hat keine begründete Veranlassung zur Annahme, dass das ENSI seine Aufsicht nicht genügend wahrnimmt. Dies bedeutet für das UVEK, welches für einen allfälligen Entzug der Betriebsbewilligung zuständig ist: Wenn und solange das ENSI den Betrieb des KKM zulässt und damit als sicher beurteilt, ist davon auszugehen, dass der Betrieb des KKM den dafür geltenden Sicherheitsanforderungen entspricht und mithin kein Grund besteht, die Bewilligung unter dem Aspekt der Betriebssicherheit zu überprüfen.

Sämtliche Vorbringen der Gesuchstellenden umfassen Aspekte der laufenden Aufsicht des ENSI und stehen teilweise in direktem Zusammenhang mit den Anordnungen, welche das ENSI im Nachgang zur Katastrophe Fukushima getroffen hatte. Das gilt insbesondere auch für die von den Gesuchstellenden angesprochenen Aspekte der Erdbebensicherheit, der Beherrschung eines extremen Hochwassers und die Kernmantelrisse: Alle diese Aspekte überwacht, prüft und beurteilt das ENSI bereits. Soweit das ENSI einen Bedarf für besondere Aufsichtsmassnahmen erkannte, hat es die entsprechenden Anordnungen bereits getroffen. Die Aufsichtstätigkeit des ENSI, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Ereignissen in Japan und dessen Auswirkungen auf die schweizerischen Kernanlagen, können auf dessen Homepage auch von der Öffentlichkeit gut mitverfolgt werden. Die Kernmantelrisse wurden vom ENSI im Rahmen des Langzeitbetriebsnachweises des KKM geprüft, und die Betreiberin hatte die entsprechenden Nachweise per Ende 2010 eingereicht.

Das UVEK hat keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass das ENSI seine Aufsichtstätigkeit im Falle des KKM nicht oder nur ungenügend nachkommen oder sich die Betreiberin des KKM nicht an dessen Anordnungen halten würde. Es hat mithin auch keinen Grund für die Annahme, dass der sichere Betrieb des KKM nicht gewährleistet wäre bzw. das KKM nicht alle Voraussetzungen an die Betriebssicherheit erfüllen würde.

Das UVEK erkennt somit in den Vorbringen der Gesuchstellenden keinen zureichenden Grund, um auf die rechtskräftig erteilte Bewilligung des Betrieb des KKM zurückzukommen, und tritt folglich auf das Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung nicht ein.

4. Gesuch um Änderung der Bewilligung

4.1 Gemäss Art. 65 Abs. 2 KEG braucht es für wesentliche Abweichungen von der Bau- oder Betriebsbewilligung eine Änderung der Bewilligung nach dem Verfahren für deren Erlass. Für Änderungen, die nicht wesentlich von einer Bewilligung nach Abs. 2 abweichen, jedoch einen Einfluss auf die nukleare Sicherheit oder Sicherung haben können, braucht der Bewilligungsinhaber eine Freigabe der Aufsichtsbehörde (Art. 65 Abs. 3 KEG). Übrige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 65 Abs. 4 KEG). Gemäss Art. 65 Abs. 5 Bst. b KEG entscheidet im Zweifelsfall das Departement,

ob eine Änderung der Bewilligung erforderlich ist.

4.2 Im Freigabeverfahren gilt im Allgemeinen das VwVG (Art. 64 Abs. 1 KEG). Gemäss Art. 64 Abs. 3 KEG hat jedoch im Verfahren der von den Aufsichtsbehörden zu erteilenden Freigaben nur der Gesuchsteller Parteistellung. In der Botschaft zum KEG (BBI 2001 2665, 2788) ist hierzu festgehalten, an einem Freigabeverfahren vor der Sicherheitsbehörde solle nur der Gesuchsteller beteiligt sein. Die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens würde die Realisierung so umfangreicher Projekte wegen der sehr grossen Zahl der Verfahrensschritte verunmöglichen. Die Freigaben seien Verfügungen nach VwVG.

4.3 Eine beispielhafte Aufzählung von nicht wesentlich von einer Bewilligung abweichenden freigabepflichtigen Änderungen wird in Art. 40 KEV genannt. Art. 40 Abs. 1 Bst. a KEV qualifiziert Änderungen ausdrücklich als nicht wesentlich, wenn sie an sicherheits- oder sicherungstechnisch klassierten Bauwerken, Anlageteilen, Systemen und Ausrüstungen sowie an Einrichtungen mit sicherheits- oder sicherungstechnischer Bedeutung erfolgen, sofern dabei bestehende Sicherheits- und Sicherungsfunktionen erhalten bleiben oder verbessert werden.

In der Botschaft zum KEG (BBI 2001 2665, 2789) wird ausgeführt:

„Einer Freigabe der Aufsichtsbehörden (Abs. 3) bedürfen hingegen Änderungen, die sicherheitsrelevante Aspekte aufweisen und nur unwesentlich von der Betriebsbewilligung abweichen. Freigabepflichtig sind nach heutiger Praxis insbesondere der Ersatz von wichtigen Komponenten (z.B. Dampferzeuger) oder Systemen (z.B. Reaktorschutz- und -regelungssystem). Ferner genügt eine Freigabe für den Einsatz von MOX-Brennelementen, solange die sicherheitsrelevanten Eigenschaften des Reaktors nicht wesentlich tangiert werden.“

Ausserdem wurden gemäss Praxis die Installation von Containment-Druckentlastungssystemen sowie die Verbesserung der Blitz- und Brandschutzmassnahmen ebenso nicht als wesentliche Abweichungen von den Bestimmungen einer Bewilligung erfasst (BBI 2001 2665, 2792).

4.4 Gemäss Auskunft des ENSI hat die Betreiberin dem ENSI bislang zwei im vorliegenden Kontext relevante Freigabeanträge eingereicht:

- Mit Schreiben vom 8. August 2011 (Eingang 10. August 2011) einen Freigabeantrag betreffend „Massnahmen Ertüchtigung SUSAN-Einlaufbauwerk“
- Mit Schreiben vom 10. August 2011 (Eingang 11. August 2011) einen Freigabeantrag betreffend „zusätzliche Einspeiseleitung SUSAN-Einlaufbauwerk“

Beide Massnahmen dienen der Ertüchtigung des SUSAN-Einlaufbauwerks. Die Wasserentnahme in der Aare soll bei einem Extremhochwasser durch bauliche Massnahmen verbessert werden. Konkret umfasst die erstgenannte dieser beiden Änderungen die Montage von drei Ansaugstutzen auf dem bestehenden Auslaufbauwerk in der Aare, durch welche das SUSAN auch bei der maximal zu erwartenden Auflandungshöhe durch Geschiebe im Aarebett genügend Wasser ansaugen kann. Alle Ansaugstutzen werden zwischen den bestehenden Austrittsöffnungen und dem kraftwerkseitigen Ufer platziert. Die Ansaugstutzen werden durch sechs Schutzpfähle vor Anprall geschützt, welche im Felsuntergrund des Aarebettes eingespannt werden.

Bei der zweitgenannten Änderung handelt es sich um den Einbau einer zusätzlichen Einspeiseleitung in das SUSAN-Einlaufbauwerk, um bei verstopftem Rechen Wasser zur Versorgung des SUSAN von

einem bei Extremhochwasser gut zugänglichen Standort aus in das Einlaufbauwerk zu fördern. Dazu wird eine Kernbohrung in der Schachtwand erstellt und von dort eine Kanalisationsleitung bis zum höher gelegenen Arealniveau erstellt. Weiter wird ein Einlaufschacht erstellt. Dieser wird mit einer Abdeckung mit vier Durchführungen für Einströmleitungen und feuerwehriblichen Anschlusskupplungen ausgerüstet.

4.5 Die Gesuchstellenden bringen in ihrer Eingabe vom 20. September 2011 vor, mit den Freigabebeanträgen vom 8. und 10. August 2011 werde die geltende Bau- und Betriebsbewilligung wesentlich geändert. Ausserdem müsse aufgrund der ENSI-Hochwassersicherheits-Beurteilung vom 7. September 2011 und der an diesem Datum publizierten Aktennotiz des KKM auf weitere, aus den beiden Gesuchen nicht ersichtliche bauliche Massnahmen geschlossen werden. Sie beantragen Einsicht in das entsprechende Gesuch. Mit Durchbrüchen des Reaktorgebäudes und auch zumindest an der Betonstruktur des Einlaufwerks zum SUSAN entstünden neue Schwachstellen, welche die Erhaltung der Sicherheits- und Sicherungsfunktionen gefährden würden.

4.6 Beim SUSAN-Einlaufbauwerk handelt es sich um ein sicherheits- oder sicherungstechnisch klassiertes Bauwerk. Mit den genannten beiden Änderungen gemäss Freigabebeanträgen vom 8. und 10. August 2011 werden i.S.v. Art. 40 Abs. 1 Bst. a KEV bestehende Sicherheits- und Sicherungsfunktionen erhalten und verbessert. Hinzu kommt, dass die baulichen Massnahmen in ihrem Umfang als geringfügig einzustufen sind. Auch die im Gesuch vom 10. August 2011 enthaltene Kernbohrung in die Schachtwand des SUSAN-Einlaufbauwerks zur Verlegung einer weiteren Kanalisationsleitung führt nicht zu einer wesentlichen Änderung.

Es handelt sich deshalb bei beiden Änderungen in Zusammenhang mit dem SUSAN-Einlaufbauwerk um nicht wesentliche von der Bewilligung abweichende Änderungen. Eine Änderung der Bewilligung ist daher nicht notwendig. Das Gesuch um Änderung wird abgewiesen.

4.7 Ein Durchbruch des Reaktorgebäudes ist – wie auch die Gesuchstellenden ausführen – nicht in den vorliegend behandelten beiden Freigaben im Zusammenhang mit Massnahmen zur Sicherung der Kühlwasserentnahme aus der Aare enthalten. Ob in Zusammenhang mit einem anderen Freigabeantrag ein Durchbruch des Reaktorgebäudes stattgefunden hat, bedarf weiterer Abklärungen. Um das vorliegende Verfahren nach Eingang der zahlreichen Eingaben einmal zum Abschluss bringen zu können, wird dies in einem separaten Verfahren abgeklärt werden. Dieser Gegenstand wird deshalb aus dem vorliegenden Verfahren gewiesen.

4.8 Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmässig Freigabebeanträge der Betreiber zu beurteilen hat. Gemäss Art. 64 Abs. 3 KEG hat im Freigabeverfahren nur der Gesuchsteller Parteistellung. Wird die Zuständigkeit des ENSI zur Behandlung eines entsprechenden Gesuchs im Freigabeverfahren systematisch von den Gesuchstellenden (oder anderen Dritten) in Frage gestellt, da die Änderung wesentlich sein könnte, führt dies zu einer Umgehung des gesetzlich vorgesehenen Verfahrensablaufs. Es geht daher nicht an, vorliegend nun jedwelle baulichen Massnahmen auf eine mögliche Änderung der Bewilligung hin vom UVEK überprüfen lassen zu wollen. Das Begehren um Edition allfälliger weiterer Freigabegesuche beim ENSI und um deren Zustellung zur Stellungnahme wird deshalb abgelehnt.

5. Diverse Verfahrensanhträge

5.1 Die Gesuchstellenden stellen mit ihren Eingaben vom 21./31. Marz und 2. Mai 2011 diverse Verfahrensanhtrage. Diese werden erganzt durch weitere Anhtrage in den Eingaben vom 11./22. Juli, 22. August und 20. September 2011. Die Begehren betreffen auf der einen Seite insbesondere die Bereiche Akteneinsicht, Edition von Unterlagen und Einholen von Gutachten. Zum anderen geht es um die Verfahrensfuhrung, die Beweisabnahme, bis hin zur Anordnung eines Augenscheins oder einer Zeugeneinvernahme.

5.2 Einer Partei im Verwaltungsverfahren stehen aufgrund ihres Anspruches auf rechtliches Gehor verschiedene Mitwirkungsrechte zu. Zu nennen sind vorab das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf vorgangige usserung und Anhorung sowie das Recht auf Mitwirkung an der Beweiserhebung.

Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren gilt ausserdem die Untersuchungsmaxime. Demnach haben die Behorden den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und sich notigenfalls der entsprechenden Beweismittel zu bedienen (Art. 12 VwVG). Sie mussen die fur das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstande abklaren sowie daruber ordnungsgemass Beweis fuhren (ALFRED KOLZ/ISABELLE HANER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Rz. 268).

5.3 Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf alle verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheides zu bilden. Es ist gleichsam Vorbedingung des usserungsrechts. Der Betroffene kann sich nur dann wirksam zur Sache ussern und Beweis fuhren, wenn ihm die Moglichkeit eingeraumt wird, die entscheiderelevanten Unterlagen einzusehen.

Mit Ausnahme der beiden Freigabeanhtrage, welche den Gesuchstellenden mit Schreiben vom 12. September 2011 eroffnet wurden, sind die zahlreichen in den einzelnen Eingaben angefuhrten Dokumente vorliegend nicht entscheiderelevant. Ein Beizug dieser diversen Schreiben, Berichte, Analysen, Nachweise, europaischen und deutschen Rechtsgrundlagen oder gar des EU-Stresstest fur Kernanlagen ist zur Abklarung des vorliegend rechtserheblichen Sachverhalts nicht angezeigt. Das Begehren um deren Beizug zu den Akten und Gewahrung der Akteneinsicht in verschiedenste Unterlagen wird daher abgewiesen.

5.4 Ausserdem wird der Sachverhalt vorliegend als ausreichend liquide erachtet. Der Beizug der einverlangten weiteren Dokumente ist nicht geboten. Ebenso wenig sind zu materiellen Fragen der Sicherheit und Sicherung Expertisen einzuholen oder Schriftstucke zu edieren (vgl. vorstehend Ziffer 3.6). Die entsprechenden Anhtrage sind abzuweisen.

5.5 Die Behorde entscheidet im Rahmen der Verfahrensleitung daruber, ob und wann Eingaben der Gesuchstellenden anderen Amtsstellen oder Gegenparteien zur Stellungnahme zu eroffnen sind. Insbesondere ist es nicht an den Gesuchstellenden, mittels Anhtragen wie in ihrer Eingabe vom 22. August 2011, die Verfahrensleitung zu ubernehmen.

Das ENSI ist vorliegend weder Vorinstanz, noch kommt ihm eine Gutachterstellung zu. Der Antrag, samtliche Gesuche dem ENSI zur Stellungnahme zu eroffnen, wird abgewiesen. Im ubrigen wurde auf eine Anhorung der Bewilligungsinhaberin und Gesuchsgegnerin zu den Gesuchen verzichtet, da ein liquider Fall vorliegt.

6. Diverse weitere Anträge

6.1 Die Gesuchstellenden beantragen in ihrer Eingabe vom 21. März 2011 des Weiteren den Widerruf der Verfügung des UVEK vom 17. Dezember 2009 betreffend Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung. Diese Verfügung wurde von den Gesuchstellenden angefochten und die Frage ist derzeit vor Bundesverwaltungsgericht hängig. Aufgrund des Devolutiveffekts dieser Beschwerde steht dem UVEK die Entscheidkompetenz für einen Widerruf dieser Verfügung nicht zu. Auf das Begehren ist nicht einzutreten.

6.2 Des weiteren verlangen die Gesuchstellenden in der Eingabe vom 21. März 2011, eventuell sei die Betriebsbewilligung unter der Bedingung neu zu erteilen, dass die Gesuchsgegnerin den Beweis eines sicheren Betriebs erbringen kann. Die Gesuchsgegnerin als Betreiberin des KKM verfügt bereits über eine rechtskräftige Betriebsbewilligung, auf welche nicht zurückzukommen ist (vgl. oben Ziffer 3). Der Antrag um Erteilung einer erneuten Bewilligung wird daher abgewiesen.

6.3 In ihrer Eingabe vom 2. Mai 2011 beantragen die Gesuchstellenden beim UVEK, dem ENSI in verschiedener Hinsicht Weisungen zu erteilen. Wie bereits ausgeführt, ist das ENSI eine selbständige, fachlich unabhängige Behörde (vgl. Art. 70 Abs. 2 KEG und Art. 18 ENSIG). Das UVEK hat nicht die Kompetenz, dem ENSI solche Weisungen zu erteilen. Auf das Begehren ist daher nicht einzutreten.

6.4 Die Gesuchstellenden haben in ihren Eingaben diverse Ausstandsbegehren gegen das ENSI, seine Mitarbeitenden und den ENSI-Rat eingereicht. Das UVEK ist nicht zuständig, über gegen das ENSI gerichtete Ausstandsbegehren zu entscheiden. Auf die verschiedenen Ausstandsbegehren ist nicht einzutreten. Überdies wurden die mit Eingabe vom 21. März 2011 beim UVEK geltend gemachten Ausstandsbegehren bereits ans ENSI überwiesen.

6.5 Mit Eingabe vom 11. Juli 2011 wird unter anderem beantragt festzustellen, dass die Betreiberin rechtswidrig mit der baulichen Umsetzung der Massnahmen begonnen habe. Weiter sei bei der Bundesanwaltschaft Strafanzeige einzureichen.

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Bst. d KEG macht sich strafbar, wer eine freigabepflichtige Handlung ohne Freigabe vornimmt. Nach Art. 100 Abs. 1 KEG obliegt die Verfolgung und Beurteilung eines Verstosses gegen Art. 90 KEG der Bundesstrafgerichtsbarkeit, wie auch die Gesuchstellenden erkannt haben. Das UVEK ist daher nicht zuständig, über die Rechtmässigkeit der Umsetzung der baulichen Massnahmen zu befinden. Das UVEK sieht sich auch nicht veranlasst, gar in eigenem Namen alleine aufgrund des Begehrens der Gesuchstellenden eine Strafanzeige einzureichen. Von einer Überweisung an die Bundesanwaltschaft wird abgesehen, zumal die Gesuchstellenden anwaltlich vertreten sind und diesen Antrag dort jederzeit selbständig vorbringen können. Auf diese in Zusammenhang mit einem Strafverfahren gestellten Anträge wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.

7. Wiederinbetriebnahme

7.1 Für die Wiederinbetriebnahme des KKM nach der Revision ist das UVEK nicht zuständig. Dies erfolgt mit Freigabe der Aufsichtsbehörde. Auf das Begehren, die Wiederinbetriebnahme zu untersagen, wird deshalb mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.

7.2 Wie bereits erwähnt, hat im Freigabeverfahren vor der Aufsichtsbehörde nur der Gesuchsteller Parteistellung. Von einer Überweisung des Antrages ans ENSI, die Wiederinbetriebnahmen sei zu untersagen, wird deshalb abgesehen.

8. Zusammenfassung

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sämtliche in den Eingaben an das UVEK vom 21. und 31. März, 2. Mai, 11. und 22. Juli, 22. August sowie 20. September 2011 enthaltenen Begehren abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist.

9. Kosten

9.1 Die zuständigen Behörden des Bundes erheben von den Gesuchstellern Gebühren insbesondere für die Erteilung, die Übertragung, die Änderung, die Anpassung und den Entzug von Bewilligungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. a KEG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV, SR 172.041.1) hat eine Gebühr zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht.

9.2 Sind am Erlass einer Verfügung oder am Erbringen einer Dienstleistung mehrere Verwaltungseinheiten beteiligt, so legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr gestützt auf die für sie massgebende Gebührenregelung fest und teilt sie der federführenden Verwaltungseinheit mit. Die federführende Verwaltungseinheit legt die Gesamtgebühr fest und ist für deren Verfügungen zuständig (Art. 8 AllgGebV).

9.3 Die Gebühr für den Aufwand des Bundesamtes für Energie als verfahrensleitende Behörde beträgt in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 Abs. 2 und Art. 11 Bst. a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 (GebV-En, SR 730.05) Fr. 23'060.-.

9.4 Die verfügende Behörde – vorliegend das UVEK – kann nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) von der Partei eine Entscheidgebühr fordern. Diese wird auf Fr. 2'000.- festgesetzt.

9.5 Die Gesamtgebühr beträgt somit Fr. 25'060.-. Sie wird den Gesuchstellenden in solidarischer Haftung auferlegt (Art. 2 Abs. 2 AllgGebV).

9.6 Parteientschädigung ist keine zu sprechen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK verfügt:

1.

Auf das Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung des KKM wird nicht eingetreten.

2.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den mit Freigabeanträgen vom 8. und 10. August 2011 beantragten Massnahmen am SUSAN-Einlaufbauwerk um nicht wesentliche von der Bewilligung abweichende Änderungen handelt. Das Gesuch um Änderung der Bewilligung wird abgewiesen.

3.

Alle übrigen Begehren der Gesuchstellenden werden, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.

4.

Die Gebühren für den Erlass dieser Verfügung in Höhe von Fr. 25'060.- werden den Gesuchstellenden in solidarischer Haftung auferlegt.

5.

Diese Verfügung wird eröffnet:

- den Gesuchstellenden;
- der Gesuchsgegnerin.

Sie wird mitgeteilt:

- dem ENSI;
- dem BFE.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



André Schrade
Stellvertretender Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen.

Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung (oder eine Fotokopie) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.